

Neuenburger Kantonsgericht fällt wegweisendes Urteil zu AHV-Renten

Das Erziehungsgutschrift muss vollständig der Person angerechnet werden, die ihr Arbeitspensum gesenkt hat, um sich um die Kinder zu kümmern.

28.08.2024 13:42



Das Arbeitspensum wird höher gewichtet.

Quelle: Pixabay

Das Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG) sieht vor, dass die Erziehungsgutschriften zwischen den Ehepartnern halbiert werden, sobald einer von ihnen in Rente geht. Gemäss AHVG fliessen sie damit nur zur Hälfte in die Berechnung der AHV-Rente derjenigen Person ein, welche das Rentenalter bereits erreicht hat.

Der Direktor von Pro Familia Schweiz, Philippe Gnaegi, legte persönlich Beschwerde gegen eine Entscheidung der Ausgleichskasse ein, die diese Bestimmung anwandte.

Er war der Ansicht, dass eine Aufteilung der Erziehungsgutschriften zu je 50 Prozent diskriminierend sei und ein faktisches Ungleichgewicht darstelle. Dies deshalb, da nur seine Ehefrau einen finanziellen Verlust erlitt, indem sie ihr Arbeitspensum reduzierte, um sich um die Kinder zu kümmern, während er weiterhin zu 100 Prozent erwerbstätig blieb. Daher wollte der Beschwerdeführer, dass die Erziehungsgutschriften bis zu seinem gesetzlichen Rentenalter vollumfänglich seiner Frau angerechnet werden.

Das Neuenburger Kantonsgericht gab Gnaegi Recht. Es entschied, dass seiner Frau die gesamten Gutschriften bis zum Rentenalter beider Elternteile gewährt werden müssen, wie aus dem Urteil vom 27. Juni 2024 hervorgeht, das der Nachrichtenagentur Keystone-SDA vorliegt.

Nicht mehr bestraft

Pro Familia Schweiz begrüsst das Urteil und sprach von einem wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung.

Der Entscheid sei wegweisend und werde die Überprüfung zahlreicher Altersrenten in der Schweiz nach sich ziehen, schrieb der Dachverband der Familienorganisationen in einer Mitteilung vom Mittwoch. Dies hätte zur Folge, dass viele Frauen - und auch Männer - in der Schweiz, die ihr Arbeitspensum für eine gewisse Zeit reduziert haben, um sich um ihre Kinder zu kümmern, «nicht mehr bestraft würden».

Das Gericht sei im vorliegenden Fall der Ansicht gewesen, dass die hälftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften eine mutmassliche «indirekte Diskriminierung» von Frauen darstelle, welche ihr Arbeitspensum reduzieren, um sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern.

Pro Familia verweist auch auf den statistischen Jahresbericht der AHV 2023, der nach wie vor grosse Unterschiede bei den Renten von Ehepaaren mit Kindern aufzeigt. So beträgt bei verheirateten Personen, bei denen der andere Partner noch keinen Anspruch auf eine Rente hat und somit das Splitting seine Ausgleichswirkung noch nicht entfaltet hat, die durchschnittliche Rente der Frauen 1574 Franken, während diejenige der Männer bei 2047 Franken liegt.

(AWP)

1 KOMMENTAR

Sortieren nach: [Neuste zuerst](#) 

rico63

vor 3 Stunden

Erscheint mir für ein verheirateten Paar,wo die erwerbstätig Person in der Schweiz arbeitet, eher Beschäftigungstherapie für die Gerichte. Sämtliche AHV Beiträge eines verheirateten Paares werden ja gesplittet. Das heisst der Mann gib die Hälfte seiner AHV-Beiträge ab und bekommt die Hälfte seiner Frau. Mit diesem Vorgehen hätte dann der Mann für die Zeit der Erziehungsgutschriften ja weniger? Die AHV ist eigentlich schon sehr sozial und gleicht zwischen Ehepartner aus.
